



## SO VERMEIDEN SIE DIESE HÄUFIGEN FEHLER IN DER PRAXIS

Sachverhalt	Häufiger Fehler	So kontrollieren und verhindern Sie eine fehlerhafte Vorsteuerbuchung
Sie haben Umsätze mit ausländischen Unternehmen, Kleinunternehmern oder Privatpersonen getätigt.	Die Eingangsrechnung wurde mit Vorsteuerabzug (z. B. über ein Automatikkonto/mit Vorsteuerschlüssel) gebucht.	Buchen Sie Rechnungen ohne USt-Ausweis nicht über Automatikkonten (z.B. SKR 03 #3400, SKR 04 #5400). Tipp: Steht vor den Konten im Kontenrahmen ein AV, bedeutet dies die automatische Buchung der Vorsteuer. Achten Sie bei jeder Buchung darauf, dass die USt tatsächlich auch offen in der Rechnung ausgewiesen ist.
Sie haben Skonti oder Rabatte auf Eingangsleistungen erhalten.	Oftmals wird die Eingangsrechnung bei Eingang als offene Verbindlichkeit berücksichtigt – mit dem vollen Rechnungsbetrag. Bei der späteren Zahlung wurden die Zahlungsvergünstigungen zwar berücksichtigt, jedoch als Bruttbetrag ohne Korrektur der Vorsteuer.	Sobald Sie Skonti/Boni oder andere Rabatte berücksichtigen, stellen Sie sicher, dass Sie diese mit entsprechender negativer Vorsteuer ausweisen. Tipp: Das Konto # 3730/5730 (SKR03/04) „erhaltene Skonti“ ist kein Automatikkonto, das Konto #3731(SKR03)/#5731(SKR04) bzw. #3736(SKR03)/#5736(SKR04) (erhaltene Skonto 7% bzw. 19%) buchen die Vorsteuer dagegen automatisch anteilig zurück.
Sie haben Rechnungen über das Betriebskonto beglichen, die dem privaten Bedarf zuzuordnen sind.	Die Rechnung ist über ein Warenausgangskonto mit Vorsteuerabzug gelaufen (z. B. #3400 SKR03). Die Umbuchung als Privatentnahme erfolgte ohne Korrektur der Vorsteuer.	Markieren Sie Eingangsrechnungen von Einkäufen, die Sie direkt für den privaten Bedarf beziehen, entsprechend. So entfällt die Vorsteuerbuchung direkt und die Korrektur der Vorsteuer können Sie später nicht vergessen.
Sie haben Abschlags-/Anzahlungs- und Schlussrechnungen mit USt-Ausweis erhalten.	Sie buchen aus der Abschlagsrechnung die ausgewiesene USt als Vorsteuer. Aus der Schlussrechnung buchen Sie ebenfalls die Vorsteuer erneut in vollem Umfang (vom Gesamtbetrag) als Vorsteuer und machen damit anteilig doppelte Vorsteuerbeträge geltend.	Achten Sie darauf, dass Sie bei Schlussrechnungen nur noch den Teil der USt als Vorsteuer berücksichtigen können, der auf den Restzahlbetrag anfällt, wenn Sie bereits vorab eine Anzahlungsrechnung mit USt-Ausweis erhalten haben. Insbesondere bei Anzahlungs- und Schlussrechnungen sollten Sie die Abrechnung genau korrigieren: Es darf kein erneuter offener Ausweis der USt in der Schlussrechnung für die bereits abgerechneten Anzahlungen erfolgen!
Sie haben eine Einfuhr aus dem Drittland getätigt und Einfuhr-USt sowie Zollgebühren gezahlt.	Einfuhr-USt haben Sie über das klassische Vorsteuerkonto berücksichtigt, da es sich ebenfalls um 19%ige Steuerbeträge handelte.  Alternativ: Sie haben Einfuhr-USt über ein separates Einfuhr-USt/VorSt-Konto gebucht und auch die Zoll-Gebühren hier berücksichtigt.	Die Einfuhr-USt und Zoll-Gebühren sind nicht als klassische Vorsteuerbeträge auf dem Konto z. B. #1570(SKR03)/ #1400(SKR04) zu buchen. Einfuhr-USt können Sie als Vorsteuer separat geltend machen über #1588(SKR03)/#1433(SKR04) „gezahlte Einfuhr-USt“. Zoll-Gebühren und Einfuhrabgaben stellen keine Vorsteuerbeträge dar und sind von der EUSt getrennt zu buchen (z. B. #3850(SKR03)/#5840(SKR04) „Zölle und Einfuhrabgaben“).
Sie haben eine Rechnung mit USt-Ausweis erhalten und führen teils steuerfreie Ausgangsumsätze aus.	Die Eingangsleistungen nutzen Sie für (teils) steuerfreie Zwecke, nehmen jedoch keine Vorsteueraufteilung vor oder ordnen dies empfangene Leistung nicht der richtigen (steuerfreien/steuerpflichtigen) Ausgangsleistung zu.	Bereits vor Buchung sollten Sie die Rechnungen, wenn möglich, den richtigen Ausgangsumsätze zuordnen und diese entsprechend markieren (o. ä.). Nutzen Sie Leistungen teils für steuerfreie Zwecke, achten Sie auf den richtigen Vorsteueraufteilungsmaßstab und buchen Sie mit entsprechendem Steuerschlüssel an (z. B. 9 bei Datev).